

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Eckhard Kohlhas 563 - 6210 563 - 8049 eckhard.kohlhas@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.05.2009
	Drucks.-Nr.:	VO/0364/09/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
26.05.2009	Ausschuss für Umwelt	Entgegennahme o. B.
Durchlässigkeit von Querbauwerken an Fließgewässern - Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90 DIE GRÜNEN (VO/0364/09)		

Grund der Vorlage

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 DIE GRÜNEN vom 5.5.2009
 Durchlässigkeit von Querbauwerken an Fließgewässern (VO/0364/09)

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Unterschrift

Beig. Meyer

Begründung

Die Anfrage richtet sich nach dem RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-2-50 32 67 v. 26.1.2009 „Durchgängigkeit der Gewässer an Querbauwerken und Wasserkraftanlagen“.

Der Erlass beschäftigt sich mit der Durchgängigkeit an Querbauwerken und Wasserkraftanlagen und zwar bei neu errichteten Querbauwerken und neu errichteten Wasserkraftanlagen und mit der Weiterführung bestehender Anlagen, deren Rechte abgelaufen sind.

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Frage 1:

An welchen Stellen sieht die Stadt Wuppertal Handlungsbedarf hinsichtlich des o.g. Erlasses an Fließgewässern, die in die Zuständigkeit der städtischen Umweltverwaltung fallen?

Antwort:

Die einzige Anlage in Wuppertal, die von diesem Erlass betroffen ist, ist die Staumauer sowie die angeschlossene Wasserkraftanlage am Beyenburger Stausee. Die zuständige Behörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. In die Zuständigkeit der städtischen Umweltverwaltung fallen keine weiteren Anlagen.

Bei der Sanierung der Stauanlage Beyenburg handelt es sich um eine "Anpassung an die allgemeinen Regeln der Technik" einer Wehranlage (=Talsperre), es handelt sich also nicht um eine "Neuerrichtung" oder die "Weiterführung eines abgelaufenen Rechtes" wie im Erlass beschrieben. Die abschließende Genehmigung zur Sanierung wurde von der BR Düsseldorf mit Datum von 04.09.2008 erteilt.

Der Fischaufstieg wurde bereits mit Datum vom 21.08.2006 genehmigt. Mit Bescheid vom 22.08.2007 wurde eine Zuwendung in Höhe von 80% der zuwendungsfähigen Kosten bewilligt. Der Fischaufstieg wurde auf der Grundlage der Vorgaben des "Handbuches Querbauwerke" geplant und im Zuge des Genehmigungsverfahrens auch mit allen relevanten Beteiligten abgestimmt, ist somit nach dem heutigen Stand konstruiert.

Frage 2:

An welchen Stellen sieht der Wupperverband Handlungsbedarf hinsichtlich des o.g. Erlasses an Fließgewässern, die in die Zuständigkeit des Wupperverbandes fallen und sich auf Wuppertaler Stadtgebiet befinden?

Antwort:

Der Wupperverband sieht keinen Handlungsbedarf

Frage 3:

Gibt es andere Betreiber von Wasserkraftanlagen, die gemäß des Erlasses verpflichtet sind, ihre Bauwerke nachzurüsten?

Antwort:

Nein, in Wuppertal gibt es keine derartigen Anlagen.

Frage 4:

Gibt es seitens der Stadt Wuppertal, des Wupperverbandes oder anderer Investoren Bestrebungen für die Errichtung neuer Querbauwerke bzw. Wasserkraftanlagen, auf die der o.g. Erlass angewendet werden müsste?

Antwort:

Derzeit sind keine derartigen Planungen bekannt.